

deren Räten die allseitige Information, so daß die Rechtsprechung und deren Leitung auf der Grundlage fundierter Kenntnisse über die gesamtgesellschaftliche Entwicklung im jeweiligen Territorium besser ausgeübt und entwickelt werden konnte.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung entstanden neue Formen der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Rechtspflegeorganen als auch zwischen den Gerichten und den örtlichen Staatsorganen, die auf die vielfältigste Art und Weise weiterentwickelt wurden und — soweit die Voraussetzungen gegeben waren — zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit führten. Diese neuen Formen der Zusammenarbeit trugen dazu bei, Elemente formal-juristischer Rechtsanwendung und Züge ressortmäßiger gerichtlicher Leitungstätigkeit zu überwinden. Bei den Gerichten wuchs die Erkenntnis, daß die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in der Justiz völlige Klarheit über das Wesen, die Aufgaben und den Charakter unseres sozialistischen Staates und Rechts voraussetzt.

Auf der Grundlage des Rechtspflegegesetzes des Staates vom 4. April 1963 und in Verwirklichung der neuen, sozialistischen Verfassung arbeiten die Gerichte weiter an der Vervollkommnung des Leitungssystems in der Justiz. Die 16. und die 21. Plenartagung des Obersten Gerichts² haben dafür Maßstäbe gesetzt. Die Initiative der Rechtspflegeorgane des Kreises Merseburg war für viele Kreise und Städte unserer Republik beispielgebend³. Die Direktoren und Richter der Bezirks- und Kreisgerichte verstehen es immer besser, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zum integrierenden Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen. Sie haben erkannt, daß das „aufgabenbezogene, komplexe, zeitlich begrenzte Zusammenwirken“ der Gerichte mit anderen Rechtspflegeorganen, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen „nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel ist“⁴.

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert eine auf qualitativ hohem Niveau stehende wissenschaftlich begründete und rationelle Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Das bedeutet für die Gerichte, daß alle grundlegenden, komplexen Charakter tragenden Aufgaben in der Justiz durch bewußte, kollektive und schöpferische Arbeit gelöst werden müssen. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bietet dafür die besten Möglichkeiten. Durch die an das Kollektiv gestellten Anforderungen (gegenseitige Einschätzung und Bewertung von Einzelleistungen) gewährleistet sie eine wesentlich höhere Qualität der Arbeit. Die Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den gesellschaftlichen Gerichten hebt die Eigenverantwortung der beteiligten Organe nicht auf. Die einzelnen Organe werden durch ihre Mitarbeiter in den Kollektiven der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit vertreten, und sie haben die volle Verantwortung für die Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Deshalb kommt es auf das zielklare Zusammenwirken der ko-

operierenden Organe und auf eine exakte Abgrenzung ihrer Aufgaben in diesen sozialistischen Kollektiven an⁵. In der Rechtspflege ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf die Herstellung der vollen Übereinstimmung zwischen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, dem Ausbau und der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts sowie der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane gerichtet.

So vielfältig die Formen und Methoden der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auch sind, sie erfordern alle eine gut organisierte und straffe Leitung. Der Leitungstätigkeit in den sozialistischen Kollektiven ist deshalb große Bedeutung beizumessen, weil sie die Einheit von Arbeitserfordernissen und kontinuierlicher Persönlichkeitsentwicklung zur Erzielung eines höheren Gesamtergebnisses sichert. Das erfordert eine auf den praktischen Erfolg gerichtete Leitung dieser Kollektive nach folgenden, von Teßmann hervorgehobenen⁶ und m. E. auch für den Bereich der Justiz gültigen Grundsätzen:

- volle Nutzung der schöpferischen Kräfte der einzelnen Mitarbeiter des Kollektivs,
- Vermeidung von Stagnation in der Entwicklung des einzelnen durch beständig steigende Anforderungen,
- zielstrebige Qualifizierung der Mitarbeiter des Kollektivs, insbesondere durch kontinuierliche Vertiefung in ein bestimmtes Problemgebiet,
- rechtzeitige und dynamische Verbindung mit Grenzbereichen.

Diese Prinzipien sollten von allen Leitungskadern in der Justiz richtig angewandt und durchgesetzt werden.

Zu den Formen und Methoden der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit

Der Übergang von den einfachen Formen der Zusammenarbeit zur kollektiven Arbeit und schließlich zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Rechtspflege ist sichtbarer Ausdruck der Erhöhung der Wissenschaftlichkeit ihrer Leitung. Das Entscheidende bei der Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege ist weniger die theoretisch sehr interessante Frage nach der Abgrenzung der Formen der Zusammenarbeit, sondern vielmehr die Tatsache, daß unter den Bedingungen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus jede Form der kollektiven Tätigkeit zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit geführt werden muß. Sie gewährleistet auch im Bereich der Rechtspflege die volle Nutzung der Vorzüge des sozialistischen Systems zur Führung des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen.

In diesem Zusammenhang verdient die Einschätzung von Rosenthal über die Aktivität der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane bei der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit besondere Beachtung. Er stellte zutreffend fest, daß sich die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane bemühen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit für die Lösung ihrer komplexen Aufgaben zu entwickeln, und „einen beharrlichen Kampf gegen Erscheinungen der Selbstzufriedenheit, der Mittelmäßigkeit, des Ressortdenkens und der Vernachlässigung der Wachsamkeit in ideologischen Fragen“ führen⁷. Die sich seit geraumer Zeit vor allem in den Bezirken und Kreisen entwickelnden vielfältigen Formen der Gemeinschaftsarbeit können jedoch noch nicht alle als soziali-

2 Vgl. die Materialien der 16. Plenartagung in NJ 1967 S. 689 ff. und der 21. Plenartagung in NJ 1969 S. 33 ff. und 42 ff.

3 vgl. Steffens/Heger, „Die Merseburger Initiative und der Beitrag der Rechtspflegeorgane des Bezirks Halle zum 20. Jahrestag der Gründung der DDR“, NJ 1968 S. 481 ff.; Schostok/Peiler, „Merseburger Initiative und Rationalisierung in der Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate“, NJ 1969 S. 358 ff.; Boi na row Uz Marquardt Flader/Oehmke, „Sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen der Hauptstadt der DDR“, NJ 1969 S. 421 ff.; Heger/Jahn/Speckhardt/Steffens, „Sozialistische Gemeinschaftsarbeit — Sache aller Rechtspflegeorgane im Bezirk Halle und Ausgangspunkt weiterer Initiativen“, NJ 1969 S. 513 ff.; Rosenthal, „Einige politisch-ideologische Aspekte der Durchsetzung der Merseburger Initiative“, NJ 1969 S. 545 ff., und die Stellungnahme „Zu Problemen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Rechtspflegeorganen“, NJ 1969 S. 519 f.

4 W. Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise (Referat auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1967 S. 24.

5 Vgl. Toeplitz, „Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung“, NJ 1969 S. 38.

6 Vgl. Teßmann, „Zum Verhältnis von Kollektiv und Persönlichkeit im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1967, Heft 11, S. 1302.

7 Rosenthal, a. a. O., S. 545.